

6.5. Strafprozessrecht/Procédure pénale

Verletzung des Beschleunigungsgebots

Besprechung von BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023

Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 1B_174/2023 vom 21. April 2023, A. gegen Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Strafverfahren, Verletzung des Beschleunigungsgebots.



ADRIAN KÖNIG*

Das Bundesgericht entscheidet vorliegend über eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen. Es bekräftigt seine Rechtsprechung zur 96-Stunden-Regel, die als Maximalfrist zu verstehen und weder vollständig auszureizen noch zu überschreiten ist. Auch steht die Frist über das Wochenende nicht still. Darüber hinaus lässt das Bundesgericht im Kontext organisatorischer Massnahmen den Behörden Raum für potentielle Rechtfertigungen einer Verletzung der Maximalfrist, ohne dies zu konkretisieren. Bizarr erscheint zudem, wie die Vorinstanz die Fristverletzung in Teilen mit von ihr unterlassenen Verfahrensschritten aufgrund eines Sonntags und mit Verzögerungen infolge kantonaler Gepflogenheiten rechtfertigt.

I. Sachverhalt

Am 2. Februar 2023 nimmt die Polizei A. aufgrund einer gegen sie laufenden Untersuchung bezüglich mehrerer Delikte fest. Auf den darauffolgenden Haftantrag der Staatsanwaltschaft Winterthur vom 4. Februar 2023 ordnet das zuständige Zwangsmassnahmengericht zwei Tage später, am 6. Februar, vorläufige Untersuchungshaft an. Das Ergehen dieser Anordnung überschreitet die 96-Stunden-Frist (Art. 224 Abs. 2 i.V.m. Art. 226 Abs. 1 StPO) um 70 Minuten.

Das Obergericht des Kantons Zürich heisst die daraufhin erhobene Beschwerde teilweise gut. Es stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft den Haftantrag formfehlerhaft

eingereicht hat. Die ersuchte Feststellung auf Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen weist es jedoch ab. Dies begründet es im Kern mit organisatorischen Umständen, dem (mutmasslichen) Interesse der Beschwerdeführerin und dem Verhalten der Verteidigung. So war der 5. Februar ein Sonntag, an dem keine Verfahrensschritte stattfanden. Zusätzlich entstand organisatorischer Aufwand, weil die Behörde einen Dolmetscher und den Transport für A. arrangierte. Aufgrund kantonaler Gepflogenheiten versuchte man, den Rechtsanwalt der A. telefonisch zu erreichen, um abzuklären, ob eine mündliche Haftverhandlung gewünscht ist. Dies sollte sicherstellen, dass sie durch den Anwalt ihrer Wahl vertreten wird. Dieser war über das Wochenende nicht und am Montag nur schlecht erreichbar. Auch verlangte er Akteneinsicht, was die Prozedur zusätzlich verzögerte (E. 2.3).

Am 29. März 2023 legt A. beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen ein, mit dem Begehren, den Beschluss der Vorinstanz, mit Ausnahme des festgestellten Formmangels im Haftantrag der Staatsanwaltschaft, aufzuheben und eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht bejaht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen und heisst die Beschwerde gut. Es verweist auf die 48-Stunden-Fristen für Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht.

So führt es aus, dass die 96-Stunden-Frist als Obergrenze zu verstehen ist und normalerweise nicht ausgeschöpft werden soll (E. 2.4.1). Die Tatsache, dass das Verfahren teils auf ein Wochenende gefallen ist, rechtfertigt keine Überschreitung, denn die gemäss Art. 224 Abs. 2 und Art. 226 Abs. 1 StPO in Stunden normierten Fristen stehen nicht still (E. 2.4.1). Die Verantwortung für die Einhaltung liegt bei den Behörden, die ihre Abläufe entsprechend organisieren müssen (E. 2.4.1 f.). Weiterhin erklärt das BGer kantonale Usancen für akzeptabel, solange diese nicht in eine Missachtung der Frist münden (E. 2.4.2). Bei einer drohenden Verletzung muss gegebenenfalls eingegriffen werden, wobei beispielhaft die Vorladung als eine mögliche Vorkehrung angeführt wird (E. 2.4.2). Es stellt klar, dass organisatorische Massnahmen zwar zeitaufwendig sein können, i.d.R. den Rahmen des üblichen Aufwands eines Haftverfahrens aber nicht übersteigen (E. 2.4.2). Gesetzliche Ansprüche wie das Recht auf Akteneinsicht dürfen nicht als Grund für eine Fristüberschreitung herangezogen werden, weshalb die Gerichte entsprechende Vorkehrungen treffen müssen (E. 2.4.2). In einem obiter

* ADRIAN KÖNIG, BLaw, wissenschaftlicher Hilfsassistent am Institut für internationales Privatrecht und Verfahrensrecht (CIVPRO) am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Florian Eichel an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, MLaw, MSc BA und CAS ILE Student. Der Autor dankt Herrn Prof. Dr. RA Christof Riedo und Herrn Dr. Martin Reimann für die Durchsicht und die anregenden Diskussionen.

dictum merkt das BGer an, dass die festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebots keine derart gravierende Auswirkung hat, um eine Freilassung von A. zu legitimieren (E. 2.4.3). Die Fristverletzung muss jedoch im Urteil festgestellt und bei Kosten- und Entschädigungsfragen sowie in der Urteilsfindung berücksichtigt werden (E. 2.4.3). Für einen Entschädigungsanspruch wird A. auf ein gesondertes Haftentschädigungsverfahren verwiesen (E. 2.4.3).

Abschliessend entscheidet das Bundesgericht, dass das angefochtene Urteil zu ändern ist (E. 3). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Urteilsdispositiv zu vermerken und die der A. auferlegten Gerichtskosten sind aufzuheben (E. 3).

III. Anmerkungen

A. 96 Stunden: Wo ist nun das Maximum?

Freiheitsentzug mittels vorläufiger Festnahme (Art. 217 StPO) beginnt oft mit der polizeilichen Anhaltung (Art. 215 StPO) und ist auf eine Dauer von 24 Stunden beschränkt, wobei die festgenommene Person anschliessend der Staatsanwaltschaft zu überstellen ist.¹ Diese hat die Zeit, die seit der Festnahme verstrichen ist, in jene 48 Stunden einzurechnen, die ihr zur Verfügung stehen, um einen Haftantrag zu stellen (Art. 224 Abs. 2 StPO).² Die Polizeihaft endet darauffolgend mit einer Entlassung oder Anordnung der Untersuchungshaft durch ein Zwangsmassnahmengericht (Art. 226 Abs. 1 StPO).³ Primäres Ziel des Beschleunigungsgebots (Art. 5 Abs. 2 StPO) ist es, zu verhindern, dass eine beschuldigte Person länger als nötig über die bestehenden Vorwürfe im Ungewissen gelassen wird, und dass die zu erduldenen

Belastungen des Strafverfahrens auf dem notwendigen Minimum gehalten werden.⁴ Die 96-Stunden-Regel gilt hierbei als Konkretisierung dieser Maxime.⁵ Die Pflicht zur Fristenwahrung ergibt sich einerseits aus genanntem Grundsatz und andererseits auch aus geltenden verfassungsrechtlichen Garantien und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK).⁶ Für die betroffene Person ist dabei primär die Gesamtdauer von 96 Stunden relevant – so dienen die 48-stündigen Fristen in erster Linie der internen Behördenorganisation.⁷ Die 96-Stunden-Regel als Ganze ist somit als absolutes Limit und Maximalfrist zu betrachten.⁸ Die Fristen stehen zudem an Feiertagen nicht still.⁹

Das BGer sieht sich im vorliegenden Fall mit keiner neuen Fragestellung konfrontiert. So entschied es seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO bereits in mehreren Fällen über fragliche Verletzungen der 96-Stunden-Frist.¹⁰ Es lehnt zu Recht die Argumentation der Vorinstanz ab, die behauptet, dass die Fristverletzung teilweise durch das Verhalten der Verteidigung erfolgte.¹¹ So wirkt es befremdlich, wenn die Vorinstanz die Missachtung der Frist dem Verhalten der Rechtsvertretung anlastet, obwohl sie selbst an einem ganzen Tag (Sonntag) – der einem Viertel der betroffenen Zeitperiode entspricht – keine Verfahrens-

¹ CR CPP-CHAIX, Art. 217 N 1 und CR CPP-LOGOS, Art. 226 N 3, in: Yvan Jeanneret/André Kuhn/Camille Perrier Depeursinge (Hrsg.), Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2. A., Basel 2019 (zit. CR CPP-Verfasser); BSK StPO-FORSTER, Art. 226 N 1, in: Marcel A. Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtinger (Hrsg.), Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2023 (zit. BSK StPO-Verfasser); BSK StPO-KESHELAVA/BREITENFELDT, a.a.O., Art. 217 N 1; MICHAEL LEUTWYLER, Polizeihaft, in: Benjamin F. Brägger (Hrsg.), Schweizerisches Vollzugslexikon, 2. A., Basel 2022, 344; BSK BV-SCHÜR-MANN, Art. 31 N 30, in: Bernhard Waldmann/Eva M. Belsler/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015 (zit. BSK BV-Verfasser).

² BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 2; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 4; BGE 137 IV 92 E. 2.1, 3.2.1.

³ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 1; LEUTWYLER (FN 1), 344; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 1, 3; BGE 137 IV 92, E. 2.1.

⁴ CR CPP-HOTTELIER (FN 1), Art. 5 N 2; BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 1; BGE 133 IV 158 E. 8; 124 I 139 E. 2a.

⁵ BGE 137 IV 92 E. 3.2.1; BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.2; 1B_633/2022, 10.1.2023, E. 2.2.

⁶ CR CPP-HOTTELIER (FN 1), Art. 5 N 3, 14 ff.; BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 4; BGE 137 IV 92 E. 3.1.

⁷ NICCOLÒ RASELLI/BEAT DOLD, Erste Erfahrungen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, AJP 2012, 442 ff., 450; SGK BV-VEST, Art. 31 N 6, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zürich 2023 (zit. SGK BV-Verfasser); BGE 137 IV 118 E. 2.1; 136 I 274 E. 2.2; 131 I 36 E. 2.6; BGer, 1B_633/2022, 10.1.2023, E. 2.2.

⁸ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 2; CR Cst-HOTTELIER, Art. 31 N 55, in: Vincent Martenet/Jacques Dubey (Hrsg.), Constitution fédérale, Commentaire Romand, Basel 2021 (zit. CR Cst-Verfasser); CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 4; BGer, 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.4; RASELLI/DOLD (FN 7), AJP 2012, 450; siehe ferner BSK StPO-RIEDO (FN 1), vor Art. 89-94 N 26, wonach es sich um eine uneigentliche Frist handelt, wobei das BGer diese in BGE 137 IV 92 als Ordnungsfrist qualifiziert.

⁹ SK StPO-FREI/ZUBERBÜHLER, Art. 226 N 2, in: Andreas Donatsch et al. (Hrsg.), Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, Schulthess Kommentar, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2020; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 3; BSK StPO-RIEDO (FN 1), Art. 90 N 6; BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.1; so auch bereits BGer, 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.4.

¹⁰ Leitentscheid BGE 137 IV 92; BGE 137 IV 118; BGer, 1B_633/2022, 10.1.2023; 1B_592/2022, 8.12.2022; 1B_138/2021, 9.4.2021; siehe ferner 1B_608/2011, 10.11.2011.

¹¹ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

schritte unternommen hat.¹² Zwar trifft auch die Verteidigung die Pflicht, das Beschleunigungsgebot zu wahren,¹³ doch liegt, wie das Bundesgericht akkurat hervorhebt, die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Fristen des Haftverfahrens bei den Behörden.¹⁴ Grundsätzlich können Verzögerungen nur dann der beschuldigten Person bzw. ihrer Verteidigung angelastet werden, wenn das konkrete Verhalten rechtsmissbräuchlich ist.¹⁵

Es trifft weiter zu, dass generelle organisatorische Massnahmen, auch wenn eventuell umdisponiert werden muss, als Rechtfertigung ungeeignet sind.¹⁶ Stringent ist somit auch die Argumentation, dass die Wahrnehmung gesetzlich zugesprochener Rechte wie bspw. die Akteneinsicht (Art. 225 Abs. 2 StPO) im Normalfall keinen Einfluss auf einen zeitgerechten organisatorischen Ablauf haben sollte und somit auch ein solcher Umstand als Rechtfertigungsgrund entfällt.¹⁷

Die Feststellung, dass vorgängigen Terminabsprachen zur Wahrung kantonaler Gepflogenheiten nichts entgegensteht, solange die 96-Stunden-Frist nicht tangiert wird, ist ebenfalls zu begrüssen.¹⁸ Der Aussage, dass die Behörde gegebenenfalls geeignete Massnahmen (wie z.B. eine Vorladung) zu ergreifen hat, um die Fristen zu wahren, sofern eine Verletzung droht, ist ebenfalls zuzustimmen.¹⁹

Die Argumentation des Bundesgerichts wirft dennoch Fragen auf. Es bekräftigt zunächst seine ständige Rechtsprechung zur 96-Stunden-Regelung als Maximalfrist, um dann das starre Gewand der Regelung wieder aufzuweichen. So räumt es ein, dass organisatorische Faktoren wie Transport und Dolmetscherdienste zwar einen Aufwand bedeuten, diese im vorliegenden Fall jedoch «das übliche Mass der in einem Haftverfahren anfallenden organisatorischen Vorkehrungen» nicht überschreiten.²⁰ E contrario folgt hieraus, dass eine Überschreitung der 96-Stunden-Frist eben dann über organisatorische Umstände gerechtfertigt werden kann, wenn «das übliche Mass» überschritten wird. Jedoch bleibt unklar, wo die Schwelle hierfür

liegt und ob eine solche Relativierung überhaupt beabsichtigt war. Frühere Entscheide legen nahe, dass selbst die mit einem grösseren organisatorischen Aufwand verbundene Überführung eines Beschuldigten aus einem anderen Kanton keinen ausreichenden Grund darstellt.²¹ In Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung ist entsprechend zu vermuten, dass die Voraussetzungen sehr hoch anzusetzen sind. Nach Ansicht des Autors wäre dies einerseits analog zum Force-Majeure-Prinzip aus dem Vertragsrecht dann der Fall, wenn unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, unerwartete Sicherheitsrisiken, medizinische Notfälle der Verfahrensbeteiligten oder eminente technische Ausfälle auftreten würden.²² Andererseits könnte auch rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens der beschuldigten Person oder ihres Anwalts eine Überschreitung begründen.²³

Im obiter dictum konstatiert das Bundesgericht, dass die Fristverletzung nicht gravierend genug ist, um eine Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Haft zu rechtfertigen.²⁴ Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, da sich aus einer Missachtung der prozessualen Fristen im Haftanordnungs- und Haftprüfungsverfahren (Art. 224 Abs. 2 und Art. 226 Abs. 1 StPO) nicht automatisch ein Anspruch auf Haftentlassung ableitet.²⁵ Die Freilassung ist nur gerechtfertigt, wenn die Verzögerung die Legitimität der Untersuchungshaft erheblich unterminiert oder gar kein Haftgrund vorliegt.²⁶ In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht bereits einen Fall mit Fristüberschreitungen von 65 bzw. 224 Minuten behandelt, ohne eine Freilassung als gerechtfertigt zu erachten.²⁷ Folgerichtig fügt sich die vorliegende Überschreitung von

¹² BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.3.

¹³ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 224 N 1 i.F.; s.a. BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 9 ff.

¹⁴ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2; BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 10. So entbindet das Verhalten der Verteidigung oder der beschuldigten Person die Behörden nicht von ihrer Pflicht, das Verfahren beschleunigt voranzutreiben.

¹⁵ BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 10 f.; hierunter würde bspw. ein Fluchtversuch zählen.

¹⁶ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

¹⁷ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

¹⁸ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

¹⁹ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

²⁰ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.2.

²¹ Siehe hierzu BGE 137 IV 92 E. 3.2.3 *e contrario*, wonach ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts *zehn Stunden vor Ablauf* der 96-Stunden-Frist, nach vorangegangener Verletzung der 48-Stunden-Frist durch die Staatsanwaltschaft im Anschluss an eine vorgängige Zuführung des Beschuldigten aus einem anderen Kanton, «gerade noch akzeptabel» ist.

²² Vgl. hierzu FRANK J. BERNARDI, Vertragsbindung und Force Majeure in der Gegenwart, RIW 2022, 180 ff., 180 ff.

²³ Vgl. BSK StPO-SUMMERS (FN 1), Art. 5 N 10 f.

²⁴ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.3.

²⁵ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 2 f.; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 7; BSK BV-SCHÜRMAN (FN 1), Art. 31 N 33; BGE 139 IV 41 E. 2.2; BGer, 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.3.

²⁶ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 224 N 4, Art. 226 N 2 f.; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 6 f.; RASELLI/DÖLD (FN 7), AJP 2012, 450; BGE 140 IV 74 E. 3.2 m.w.H.; 137 IV 92 E. 3.1; BGer, 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.3.

²⁷ Die Begründung bzgl. BGer, 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.4 lautete, dass ein dringender Tatverdacht sowie Kollusionsgefahr bestanden habe und die Überschreitung an sich von der Dauer her als nicht schwerwiegend genug betrachtet werden könne.

70 Minuten ohne Anspruch auf Entlassung nahtlos in die bisherige Rechtsprechung ein.

Darüber hinaus hält das Bundesgericht im Zusammenhang mit seinen Ausführungen um nicht vorliegende Gründe zur Haftentlassung fest, dass die Haft im Umfang der Überschreitung der 96-Stunden-Regel *rechtmässig* ist – ausser die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist «gravierend».²⁸ Nur wenige Sätze später folgt die Aussage, dass antragsgemäss festgestellt wird, dass der Freiheitsentzug der Beschwerdeführerin im Umfang der Überschreitung der Frist von 70 Minuten *gesetzeswidrig* ist.²⁹ In Verbindung mit einem potentiellen redaktionellen Versehen³⁰ in E. 2.1 des Urteils könnte diese Aussage *prima vista* widersprüchlich erscheinen. Doch konstatiert das Bundesgericht hier in Übereinstimmung mit der Lehre, dass eine Überschreitung der prozessualen Höchstfristen eben nicht zwingend zur Haftentlassung führt, sofern die Haftdauer verhältnismässig erscheint und materielle Haftgründe vorliegend sind.³¹ Die Folgeaussage hinsichtlich der Gesetzeswidrigkeit bezieht sich somit *einzig* auf die antragsgemässe Feststellung der Gesetzeswidrigkeit.

Als Folge einer Missachtung der 96-Stunden-Regelung ist grundsätzlich die Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im jeweiligen Dispositiv des Urteils ausreichend, wobei der festgestellten Grundrechtsverletzung bezüglich der Kostenfolgen oder auch bei der Strafzumessung angemessene Rechnung zu tragen ist.³² Das Bundesgericht entspricht diesem Aspekt in seinem Entscheid mit einer Berücksichtigung bei der Kostenfolge und verweist zutreffend für weitere Entschädi-

gungsansprüche auf ein separates Haftentschädigungsverfahren.³³

B. Untersuchungshaft nur zu Bürozeiten?

Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Argumentation der Vorinstanz, die versucht, die Fristüberschreitung teils damit zu rechtfertigen, dass die betreffende Periode einen Sonntag einschloss.³⁴ Obwohl der Umstand eines freien Sonntags *prima facie* trivial erscheinen mag,³⁵ wirkt dieser Teil der Begründung im Zusammenhang mit einer Behörde wie dem Zwangsmassnahmengericht, die über Freiheit oder deren Entzug entscheidet, stossend. Freiheitsentzug, verstanden als Massnahme des Staates, bei der eine Person ohne oder gegen ihren Willen an einem bestimmten, eingegrenzten Ort festgehalten wird, gilt als schwerwiegender Grundrechtseingriff.³⁶ Insbesondere wie selbstverständlich der Ruhetag zur Rechtfertigung herangezogen wird, offenbart eine relative Gleichgültigkeit gegenüber dem Schutz der persönlichen Freiheit. Es liegt auf der Hand, dass dieses elementare Rechtsgut schwerer wiegen sollte als bürokratische Routinen, selbst dann, wenn bereits zu Beginn klar ist, dass ein Haftgrund vorliegt.³⁷

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder Genehmigung diverser Zwangsmassnahmen (Art. 18 StPO). Diese können als Verfahrenshandlungen definiert werden, welche zwecks Eingriff in Grundrechte ergehen (Art. 196 Abs. 1 StPO).³⁸ Sie wurden mit der Strafprozessreform im Jahre 2011 etabliert, ersetzt vielerorts den Haftrichter und sollen laut den Materialien «ein nötiges Gegengewicht» zu Polizei und

²⁸ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.3.

²⁹ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.3.

³⁰ So mutet es in BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.1 seltsam an, dass die Rüge der A. bzgl. der Verletzung des Beschleunigungsgebots mit Art. 30 Abs. 3 BV unterlegt wird. Die Norm bezieht sich nicht auf das Beschleunigungsgebot, sondern auf die Justizöffentlichkeit. Siehe BSK BV-REICH (FN 1), Art. 30 N 4. In E. 2.2 ist dann von Art. 31 Abs. 3 BV die Rede, was der einschlägigen Norm entspricht. S.a. BSK BV-SCHÜRMAN (FN 1), Art. 31 N 29 ff. Ähnliches gilt für den in E. 2.1 f. erwähnten Art. 5 Ziff. 4 EMRK. So ist Art. 5 EMRK zwar die treffende Bestimmung, wobei aber Ziff. 3 und nicht Ziff. 4 einschlägig ist. Siehe EMRK-ELBERLING, Art. 5 N 90 ff., in: Ulrich Karpenstein/Franz Mayer (Hrsg.), EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Gelbe Erläuterungsbücher (Beck Kommentar), 3. A., Basel 2022 (zit. EMRK-Verfasser); HK EMRK-HARRENDORF/KÖNIG/VOIGT, Art. 5 N 72 ff., in: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 5. A., Basel 2023.

³¹ BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 3.

³² BSK StPO-FORSTER (FN 1), Art. 226 N 3; CR CPP-LOGOS (FN 1), Art. 226 N 7; BGE 142 IV 245 E. 4.1; 137 IV 92 E. 3.2.3; BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.3; 1B_138/2021, 9.4.2021, E. 2.3.

³³ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.4.3.

³⁴ BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023, E. 2.3.

³⁵ Der Sonntag ist immerhin ein Erbe unserer nationalen Religionshistorie und für viele ein arbeitsfreier Tag. KuKo ArG-GROSS/FRUNZ/MARRO, Art. 18 N 4, in: Alfred Blesi/Thomas Pietruszak/Isabelle Wildhaber (Hrsg.), Kurzkommentar Arbeitsgesetz, Basel 2018.

³⁶ BSK BV-SCHÜRMAN (FN 1), Art. 31 N 14; SGK BV-VEST (FN 7), Art. 31 N 6; CR Cst.-HOTTELIER (FN 8), Art. 31 N 23; EMRK-ELBERLING (FN 30), Art. 5 N 6; BGE 134 I 140 E. 3.2.

³⁷ Das BGer scheint das Problem in BGer, 1B_174/2023, 21.4.2023 jedenfalls erkannt zu haben. So greift es den Umstand in E. 2.4.1 zweifach auf, wobei hier auch das einzige Mal im Entscheid auf Lehrmeinungen zur Untermauerung der Argumentation zurückgegriffen wird.

³⁸ CR CPP-VIREDAZ/JOHNER (FN 1), Art. 196 N 4; BSK StPO-WEBER (FN 1), Art. 196 N 3; siehe ferner ANNA CONINX/MARTINO MONA, Strafprozessualer Zwang und positive Schutzpflichten – Verbrechensverhütung als Legitimation von Zwangsmassnahmen, ZStrR 135/2017, 1 ff., 3 ff.

Staatsanwaltschaft bilden.³⁹ Ob dieses Gegengewicht faktisch besteht, ist umstritten.⁴⁰

Untersuchungen bringen hervor, dass die Zwangsmassnahmengerrichte in über 90 % der Fälle die Anträge der Staatsanwaltschaft gutheissen.⁴¹ Diese Tendenz könnte den Eindruck erwecken, dass sie weniger als effektives Gegengewicht denn als bedingungslose Befürworter der Anträge der Staatsanwaltschaft agieren.⁴² Allerdings ist bei der Interpretation dieser Daten Vorsicht geboten, da sie nicht das gesamte Spektrum der Realität widerspiegeln.⁴³ Wie MARKWALDER/BINSWANGER in ihrer Analyse aufzeigen, fehlen wichtige Informationen zur Antragsselektivität der Staatsanwaltschaft.⁴⁴ Trotzdem bleibt bei dem aus den Erhebungen resultierenden Bild in Kombination mit dem vorliegenden Fall ein bitterer Beigeschmack. Dieser sollte in der Literatur und Politik weitaus grössere Beachtung finden.

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bundesgericht vorliegend an seiner ständigen Rechtsprechung zur 96-Stunden-Regel festhalten wollte. Dies ist indessen nach der hier vertretenen Ansicht mangels der nötigen Präzision im obiter dictum nicht vollends gelungen. Dennoch sind die Ausführungen hinsichtlich der Argumentation der Vorinstanz im Allgemeinen zu begrüßen. Zudem haben sich auf der Metaebene des Entscheids Unzulänglichkeiten ausgewiesen, welche auf die bestehende Problematik der Zwangsmassnahmengerrichte verweisen und so die Notwendigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit genanntem Institut verdeutlichen. Weiterhin wird es u.a. Aufgabe der Rechtswissenschaft sein, auf systemische Mängel aufmerksam zu machen und diesbezüglich geeignete Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Auch ist die Politik gehalten, im Sinne der nötigen Dynamik angemessen auf legislative Fallstricke zu reagieren und zu handeln.⁴⁵ So ist es im Interesse des Rechtsstaats wie auch eines jeden Einzelnen, dass Kontrollmechanismen wirksam greifen und nicht pro forma ihr Dasein fristen.

³⁹ DIEGO R. GFELLER/OLIVIA SIEBER, Zwangsmassnahmengerrichte: Thanks for nothing?, *Anwaltsrevue* 2019, 329 ff., 330; PETER GOLDSCHMID, Das Zwangsmassnahmengerricht, *forumpoenale* 2011, 37 ff., 38; CR CPP-HENZELIN/MAEDER MORVANT (FN 1), Art. 18 N 2; BSK StPO-KIPFER/LUKÁCS (FN 1), Art. 18 N 1; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, *BBI* 2006 1085 ff., 1137.

⁴⁰ Siehe nachfolgend.

⁴¹ Siehe hierzu LUKAS HÄUPTLI, «Das düsterste Kapitel unserer Justizpraxis», *Republik* vom 29.9.2022, Internet: <https://www.republik.ch/2022/09/29/das-duesterste-kapitel-unserer-justizpraxis> (Abruf 8.3.2024). Im Jahr 2021 entschieden die Zwangsmassnahmengerrichte des Kantons Zürich in 94 % der Fälle zugunsten der Anträge der StA. S.a. NORA MARKWALDER/JANINE BINSWANGER, Die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft: Eine empirische Analyse, *forumpoenale* 2020, 384 ff., 384 ff. m.w.H., insb. 390 f. In ihrer Untersuchung ergab sich, dass ein Zwangsmassnahmengerricht des Kantons St. Gallen alle Anträge der Staatsanwaltschaft genehmigte. Zusätzliche Daten finden sich in der Erhebung von DOMINIQUE STREBEL/FLORIAN IMBACH, Die Dunkelkammer der Justiz, *SRF-Tagesschau* vom 22.8.2018, Internet: <https://www.srf.ch/news/schweiz/kontrolle-von-staatsanwaelten-die-dunkelkammer-der-justiz> (Abruf 8.3.2024).

⁴² PATRICK BISCHOFF, Justizöffentlichkeit im schweizerischen Strafprozessrecht, *medialex* 5/22, 7.6.2022, N 43; HÄUPTLI (FN 41), siehe die Aussage von Tanja Knodel: «Die Zwangsmassnahmengerrichte sehen sich nicht als unabhängige Prüfinstanz, sondern nicken die Anträge der Staatsanwaltschaft lediglich ab».

⁴³ Siehe nachfolgend.

⁴⁴ MARKWALDER/BINSWANGER (FN 41), 387.

⁴⁵ Vgl. Appell von BISCHOFF (FN 42), N. 48.